

Az. Fin 813/1

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO. wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 15.12.2020, mit der die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Hochburg-Ach vom 14.12.2010 i.d.g.F. geändert wird. Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Abfallgebühr für die in Haushalten anfallenden Abfälle sowie für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.) beträgt:

1. je Entleerung für einen 90 l, 110 l oder 120 l Abfallbehälter

a) bei wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	0,87		
mengenbezogener Betrag	€	6,45	somit insges.	€ 7,32
b) bei 2-wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	1,75		
mengenbezogener Betrag	€	6,45	somit insges.	€ 8,20
c) bei 4-wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	3,50		
mengenbezogener Betrag	€	6,45	somit insges.	€ 9,95

2. je Entleerung für einen 1100 l Großraum-Abfallbehälter

a) bei wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	0,87		
mengenbezogener Betrag	€	62,97	somit insges.	€ 63,84
b) bei 2-wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	1,75		
mengenbezogener Betrag	€	62,97	somit insges.	€ 64,72
c) bei 4-wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	3,50		
mengenbezogener Betrag	€	62,97	somit insges.	€ 66,47

3. je Abfuhr eines Abfallsackes bis zu 110 l Inhalt

Grundbetrag	€	1,75		
mengenbezogener Betrag	€	6,45	somit insges.	€ 8,20

2. § 2 Abs. 2 entfällt.

3. § 2 a hat zu lauten:

§ 2 a
Gebührenänderung und Indexanpassung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird jährlich mit den Hebesätzen für Steuern und Gebühren im Voranschlag der Gemeinde Hochburg-Ach beschlossen.

Alle Gebühren werden jeweils mit 01.01. jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria, oder eines an dessen Stelle tretenden gleichartigen Indexes erhöht. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat September 2020 verlautbarte Indexzahl mit 108,5, wobei kaufmännisch auf 0,10 Euro gerundet wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Zimmer)

Angeschlagen: 17.12.2020

Abgenommen: 04.01.2021